

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung)

Auf Grund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1
des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Stadt Teublitz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Teublitz betreibt die Stadtbücherei Teublitz als öffentliche Einrichtung, die von jedermann zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungssatzung genutzt werden kann.
- (2) Die Entleiherung von Büchern und anderen Medien ist grundsätzlich entgeltlich, sofern die folgenden Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme einer Leistung, mit Überschreitung der Leihfrist oder aber mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

- (1) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern, E-Medien (enio24), Zeitschriften, CDs, Hörbücher und Brettspiele beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Zeitschriften

a)	für Erwachsene	15,00 €
	und als monatliche Einzelgebühr	3,00 €
b)	für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	5,00 €
	und als monatliche Einzelgebühr	1,50 €
- (2) Schüler (ab 16. Lebensjahr), Studenten, Besitzer von Ehrenamtskarten, von Jugendleiter/in-Cards, Inhaber des SAD-Passes gegen Vorlage des gültigen Inhaberausweises oder entsprechenden Nachweis für die Dauer eines Jahres 7,50 €

Gegen erneuten Nachweis wird die Ermäßigung um jeweils ein Jahr verlängert.

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (3) | Die Familienjahresgebühr (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Alleinerziehende mit Kindern bis 16 Jahren im selben Haushalt) | 23,00 €. |
| (4) | Ausstellung eines Ersatzausweises | 3,00 €. |
| (5) | Jährliche Ausleihgebühr für DVD zusätzlich zur jeweiligen Grundgebühr: | 7,00 €. |
| (6) | Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
Diese Säumnisgebühr beträgt nach Ablauf der Leihfrist je Medium: | |
| | je angefangene Woche nach Ablauf der Leihfrist | 1,00 €/Woche. |

§ 5 Aufwendungsersatz bei Beschädigungen oder Verlust von Medien

- (1) Unabhängig vom zu leistenden Schadenersatz nach der Benutzungssatzung, ist für den Aufwand der Stadtbibliothek für den Ersatz von Medien eine Gebühr je Medium von 3,00 € zu entrichten.
- (2) Für die Aufwendungen zum Ersatz von Bagatellschäden (z.B. für neuen Barcodes, neue Medienhüllen oder Medientiketten), ist je Medium 1,00 € zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2008 außer Kraft.

Teublitz, 22.03.2016

Maria Steger,
Erste Bürgermeisterin